jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/16 97/21/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Nach dem ausdrücklich und unmißverständlich bezeichneten Beschwerdepunkt, der deshalb einer hievon abweichenden Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich ist, erachtet sich der Bf, ein jugoslawischer Staatsangehöriger, durch den angefochtenen Bescheid, mit dem zu seinen gem § 54 Abs 1 FrG 1993 gestellten Antrag festgestellt wurde, daß keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestünden, daß er in Jugoslawien gem § 37 Abs 1 oder § 37 Abs 2 FrG 1993 bedroht wäre, in seinem "Recht auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und in dem ihm zustehenden Recht auf Gewährung von Asyl iSd AsylG 1991 ..." verletzt. In diesem Recht konnte der Bf durch den angefochtenen Bescheid nicht beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung gem § 54 FrG 1993 handelt es sich nämlich um ein selbständiges, vom Asylverfahren verschiedenes Verfahren. Die Beschwerde war demnach gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung ohne weiters Verfahren zurückzuweisen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210095.X02

Im RIS seit

05.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at